

zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Abgabefrist

Die Feststellungserklärung ist bis **31. August 2024** abzugeben.

Neu!

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung richtig ausfüllen und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2022 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 D** sowie zusätzlich

- die **Anlage FG**,
- die **Anlage L** / ggf. die **Anlage 34b** (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft),
- ggf. die **Anlage Corona-Hilfen**,
- die **Anlage FG-AUS** (soweit Sie ausländische Einkünfte erzielt haben) und
- ggf. die **Anlage Zinsschranke**.

Die Erklärung zur gesonderten Feststellung ist elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu 2 Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt. Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Pflicht zur Abgabe der Erklärung

Zur Abgabe einer Erklärung für die gesonderte Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind Einzelunternehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit verpflichtet, die ihren Wohnsitz und

ihren Betrieb in Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden haben oder die innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, aber in Bezirken mehrerer Finanzämter Betriebe unterhalten.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Feststellungserklärung ab:

- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, oder, wenn sich der Betrieb auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt),
- bei inländischen gewerblichen Betrieben bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftslei-

tung befindet,

- bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte, bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste, unterhalten wird (Betriebsfinanzamt),
- bei freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2023 läuft bis zum **31. August 2024**. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens 8 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjah-

res 2023 / 2024. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Feststellungserklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann Ihr Finanzamt einen Verspätungszuschlag und falls erforderlich Zwangsgelder festsetzen.

Neu!

Belegvorhaltepflcht

Reichen Sie die Belege zu Ihrer Feststellungserklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder der Anleitung ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder
- Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

zur Steuererklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

Neu!

Empfang Ihres Feststellungsbescheids

Soll der Feststellungsbescheid einer anderen Person zugesandt werden, nutzen Sie bitte die Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO). Die Verwaltung Ihrer Vollmachten

ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.



Hauptvordruck ESt 1 D

Zeile 3 bis 11

Tragen Sie in diese Zeilen die Bezeichnung des Betriebs / der Tätigkeit, die Anschrift und die Art des Be-

triebs / der Tätigkeit ein.

Zeile 12 bis 24

Tragen Sie bitte in die Zeilen 12 bis 22 Ihre private Wohnanschrift ein und geben Sie zusätzlich in Zeile 23 Ihr Wohnsitzfinanzamt und in Zeile 24 Ihre dortige Steuernummer und Ihre Identifikationsnummer an. Die Steuernummer ist hier immer 12-stellig (nur mit Ziffern und ohne Sonder- und / oder Leerzeichen) einzutragen. Dabei stellen die erste oder die ersten beiden Ziffern die bundeseinheitliche Nummer, die folgenden zwei oder drei Ziffern Ihre Finanzamtsnummer dar. Die für Sie zutreffende bundeseinheitliche Nummer entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Liste:

Beispiel: Eine Person aus Niedersachsen trägt die Steuernummer wie folgt ein:

Baden-Württemberg	28	Niedersachsen	23
Bayern	9	Nordrhein-Westfalen	5
Berlin	11	Rheinland-Pfalz	27
Brandenburg	3	Saarland	1
Bremen	24	Sachsen	3
Hamburg	22	Sachsen-Anhalt	3
Hessen	26	Schleswig-Holstein	21
Mecklenburg-Vorpommern	4	Thüringen	4

bundeseinheitliche Finanzamts- Nummer	persönliche Steuer- nummer	nummer
23	70	12112345

Zeile 28 bis 34

Haben Sie im Rahmen Ihres Betriebs, für den die gesonderte Feststellung durchzuführen ist, Spenden und Mitgliedsbeiträge geleistet, tragen Sie diese bitte entsprechend der dort beschriebenen Zuordnung in die Zeilen 28 bis 33 ein.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung Ihres Finanzamts durch eine Zuwendungsbestätigung nachzuweisen. Für Spenden bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spende eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist nur auf Anforderung Ihres Finanzamts zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg in Kopie einzureichen, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen

im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeits-, Kassenbericht) in Kopie ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus. Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Die Angabe zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter in Zeile 34 dient der Höchstbetragsberechnung bei der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen.

Anlage FG

Anzugeben sind die laufenden Einkünfte (Gewinn) vor Abzug ausländischer Steuern und vor Anwendung des Teilfreistellungsverfahrens nach den §§ 20, 21 InvStG.	Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.	Zeile 3 und 4, 35 und 36 sowie 82 und 83
In Fällen der Veräußerung oder Aufgabe machen Sie bitte die entsprechenden Angaben in den Zeilen 10 bis 12, 54 bis 56 sowie 89 bis 91. Haben Sie Ihrem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, reichen Sie diese bitte in Kopie ein. Einkünfte,	die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.	Zeile 10 bis 14, 54 bis 58 sowie 89 bis 93
Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.		Zeile 19, 63 und 98
In Zeile 23, 68 oder 99 tragen Sie bitte Veräußerungsgewinne ein, die nach § 6b Abs. 1 oder Abs. 3 EStG zu übertragen / überwachen sind. Darin darf der nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragende / überwachende	Teil des Veräußerungsgewinns (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt) nicht enthalten sein. Bitte nehmen Sie diese Eintragung ausschließlich in Zeile 24, 69 oder 100 vor.	Zeile 23 und 24, 68 und 69 sowie 99 und 100
Tragen Sie bitte in Zeile 114 die ungekürzte Kapitalertragsteuer ein.		Zeile 114 und 115

Anlage FG-AUS

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG kann die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte wie Betriebsausgaben abgezogen werden , soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausgeübt werden. Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates kann der Antrag auf Steueranrechnung oder -abzug nur einheitlich gestellt werden. Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben wird in Zeile 6, 64 oder 148 gestellt. Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt nicht in Betracht, wenn	<p>kommensteuer entspricht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder • ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind. <p>Sie wird aber wie Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG), soweit ein entsprechender Ermäßigungsanspruch nicht bereits verjährt ist. Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.</p>	Zeile 5 und 6, 63 und 64 sowie 147 und 148
<ul style="list-style-type: none"> • die ausländische Steuer nicht der deutschen Ein- 		

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung	EStG	Einkommensteuergesetz
AStG	Außensteuergesetz	ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
AuslInvG	Auslandsinvestitionsgesetz	InvStG	Investmentsteuergesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BStBl	Bundessteuerblatt	StBerG	Steuerberatungsgesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz